



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit

GZ. BMVIT-820.388/0024-IV/IVVS4/2016

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

ÖBB Infrastruktur AG  
Praterstraße 3  
1020 Wien

Wien, am 30.12.2016

**Bahnstromversorgung Koralmbahn;  
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren  
gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

## **BESCHIED**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 30.5.2016 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen, unter Zugrundelegung der Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Bauentwurf, Rodungsunterlagen), des Gutachtens gemäß § 31a EISbG vom 24. Mai 2016, des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 15. September 2016, des forsttechnischen Gutachtens vom 9. August 2016 und der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift vom 19. Oktober 2016, GZ. BMVIT-820.388/0021-IV/IVVS4/2016, unter Vorschreibung der in Spruchpunkt A.III. angeführten Nebenbestimmungen, wie folgt:

### **Spruch**

#### **A. Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

##### **I. Genehmigung**

I.1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Verwirklichung des Vorhabens „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und Gutachten, des Umweltverträglichkeitsgutachtens, des unter Spruchpunkt II. angeführten Sachverhalts, der im Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen,

Bedingungen und Befristungen) sowie der unter Spruchpunkt V. angeführten, mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen), erteilt.

**I.2.** Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

**I.3.** Das Erfordernis der gesonderten Abnahmeprüfung bzw. Betriebsbewilligung bei oder nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige wird nicht berührt.

**I.4.** Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen sowie, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

## **II. Beschreibung des Vorhabens**

**II.1.** Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“, die über ein 20 kV-System gewährleistet werden soll, einschließlich der hiermit verbundenen wasserbautechnischen Erfordernisse.

Für die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Weststeiermark
- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Lavanttal
- Verlegung eines 20 kV – Kabels vom EVU-Anschlusspunkt im Tunnellüftungsgebäude Leibenfeld bis zum FU Weststeiermark sowie vom Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal bis zum FU Lavanttal.

Zusätzlich ist eine (einschleifige) 110 kV – Kabelverbindung zwischen dem Unterwerk Werndorf und dem Unterwerk Grafenstein einschließlich der Errichtung von Unterwerken (UW) an den Standorten der Frequenzumformer FU Weststeiermark und FU Lavanttal vorgesehen. Das 110 kV – System dient der Gewährleistung der Ausfallsicherheit sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der Koralmbahn im Großraum Graz und Kärnten. Die Verlegung des 110 kV – Kabels ist entlang der Trasse der Koralmbahn vorgesehen.

**II.2.** Die Genehmigung bezieht sich auf die in den Einreichunterlagen (Bauentwurf, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)) angeführten Maßnahmen.

Die der Genehmigung zugrunde liegenden **Unterlagen** ergeben sich insbesondere aus dem zugrunde liegenden Bauentwurf im Sinne des § 31b EisbG gemäß dem Inhaltsverzeichnis Bauentwurf, Plannummer BSVKAB-EB-0101AL-00-0001.

Dies insoweit, als sich aus den von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

**II.3.** Durch das Vorhaben sind nachstehende Gemeinden als **Standortgemeinden** berührt:

- 1. im Land Steiermark:**
  - Stadtgemeinde Deutschlandsberg
  - Marktgemeinde Wildon
  - Marktgemeinde Wies
  - Marktgemeinde Wettmannstätten

- Marktgemeinde Groß St. Florian
- Marktgemeinde Schwanberg
- Marktgemeinde Preding
- Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz
- Gemeinde Wundschuh
- Gemeinde Hengsberg

## **2. im Land Kärnten:**

- Stadtgemeinde Völkermarkt
- Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
- Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal
- Stadtgemeinde Bleiburg
- Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
- Marktgemeinde Eberndorf
- Marktgemeinde Grafenstein
- Gemeinde St. Georgen im Lavanttal
- Gemeinde Ruden
- Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

**II.4.** Es wird festgestellt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG verpflichtet ist, auf ihre Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührter bestehender Drainagen, wie im Projekt dargestellt, auszuführen.

**II.5.** Das Vorhaben ist bis 31.12.2024 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

## **III. Nebenbestimmungen**

Mit der Genehmigung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgeschrieben:

### **III.1. Verschreibung aus eisenbahntechnischer Sicht**

Für den Lavantradweg R10 und für die im Radweg verlegte Pumpleitung der Abwasserentsorgung zum Reinhaltverband Mittleres Lavanttal ist im relevanten Bereich der Baustellenzufahrt mit den Eigentümern der Infrastrukturanlagen eine gemeinsame Zustandserhebung und Beweissicherung vor Baubeginn durchzuführen. Schäden, welche nach Abschluss der Bauherstellung des UW/FU Lavanttal aufgetreten sind, müssen beseitigt werden und sind die Anlagen wieder ordnungsgemäß in den Zustand zu versetzen, wie dieser vor Beginn der Bauarbeiten war.

### **III.2. Verschreibungen aus lärmschutztechnischer Sicht**

1. Die bei der Errichtung der UW, UW/FU und der Errichtung der Kabelwege samt Verlegung der Kabel auftretenden Baulärmimmissionen erfüllen deutlich die den generellen Tag-Grenzwert gemäß der BStLärmIV und üben keinen Einfluss auf den im Zuge der UVG für die Errichtung der Koralmbahn vorgeschriebenen Baulärmgrenzwerte aus. Bei der messtechnischen Kontrolle der Baulärmimmissionen sind im Falle eines Zusammenwirkens die Baulärmimmissionen gemeinsam zu erfassen und zu untersuchen.

2. Die Höhe der durch Betrieb von Anlagen auf den UW und UW/FU zu erwartenden Betriebslärmimmissionen wird bei der ausgewiesenen deutlichen Unterschreitung des WHO-Vorsorgewertes von 40 dB nachts immissionsseitig nicht kontrollierbar sein. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der UW und UW/FU ist die Kontrolle der Schallemissionen der Anlagen zum Nachweis der projektgemäßen schalltechnischen Ausführung der Anlagen vorzunehmen,

welche in UVE-Untersuchung wie folgt berücksichtigt worden sind:

UW-Umspanner 15 MVA	LW,A = 79 dB
Kuppelumspanner	LW,A = 84 dB
Umrichterblock FU	LW,A = 88 dB
Rückkühler zu Umrichterblock (83% Leistung)	LW,A = 92 dB.

### III.3. Vorschriften aus elektrotechnischer Sicht

1. Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen sind im Bereich der neuen Unterwerke und Frequenzumformer und an den Bereichen der maximal berechneten Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung diese zu erheben (24h Mittelwert-Messung) und mit dem vorliegenden Bestand bzw. den getroffenen Annahmen vergleichend zu bewerten.
2. Ebenso sind im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen für berufliche Expositionen die Referenzwerte zu erheben und mit den getroffenen Annahmen zu vergleichen und ggf. organisatorische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

### III.4. Vorschrift aus der Sicht der Raumplanung und des Landschaftsbildes

Im Standort Lavanttal ist eine Begleitpflanzung mit standortentsprechenden Pflanzen (Büsche, Bäume) gegenüber dem östlich angrenzenden ökologisch wertvollen Naturraum vorzunehmen, der sich unmittelbar neben dem Standort – getrennt durch einen regional wichtigen Wander- und Radweg – befindet.

### IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

**IV.1.** Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.

**IV.2.** Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

**IV.3.** Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

**IV.4.** Verspätete Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

### V. Rechtsgrundlagen

- § 23b Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000),
- §§ 24 Abs 1 und 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 UVP-G 2000

jeweils unter Mitwirkung von

- §§ 31, 31a, 31f, § 31g und § 20 sowie §§ 34 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG),
- § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),

- § 127 Abs 1 lit a iVm §§ 32 Abs 1 und 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),
- §§ 44a ff, § 53 iVm § 7, § 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

## **B. Ausspruch gemäß § 5 Abs 2 Forstgesetz**

### **Feststellung**

Bei der von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Rodung beantragten Grundfläche Parzelle 514/4 KG Kollnitz handelt es sich nicht um Wald im Sinne des ForstG.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 170 Abs 2 iVm 5 Abs 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)

## **C. Kosten**

### **Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes**

Für die am 19. Oktober 2016 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 14 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für zwei Vertreter des BMVIT

**€ 193,20**

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der Österreichischen Postsparkasse, BLZ 60 000, lautend auf Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
- Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

## **Begründung**

### **A. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens**

#### **Verfahrensablauf**

#### **Antrag und Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens:**

Mit Schreiben vom 30.5.2016 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG) und unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG in Verbindung mit den §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) und gemäß den §§ 5, 17 und 81 Forstgesetz (ForstG) für das Vorhaben Bahnstromversorgung Koralmbahn vorgelegt.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf gemäß § 31b EisbG, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)) angeschlossen.

Daraufhin wurde seitens der Behörde das Prüfungsverfahren im Sinne des § 24a Abs 2 UVP-G 2000 eingeleitet und die Ergänzungsbedürftigkeit des Genehmigungsantrages bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft. Weiters wurden im Sinne des § 24a Abs 3 UVP-G 2000 die Projektunterlagen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im Hinblick auf ihre Vollständigkeit einer Prüfung unterzogen.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages sowie zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden seitens der Behörde Gutachter aus folgenden Fachbereichen bestellt bzw. herangezogen:

- Eisenbahntechnik
- Elektrotechnik
- Lärmschutz
- Umweltmedizin und EMF
- Ökologie
- Forsttechnik
- Raumplanung und Landschaftsbild

Von der Behörde wurde auch ein UVP-Koordinator zur Unterstützung der Behörde sowie der Koordination der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Gesamtgutachten) beauftragt, wobei seitens der Koordination auch das Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur im Gutachten behandelt wurde.

Im Sinne der Koordinationsverpflichtung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 erfolgten im Zuge des Verfahrens auch entsprechende Kontaktaufnahmen mit den Behörden gemäß § 24 Abs 3 und 24 Abs 4.

Des Weiteren wurden auch die in § 24a Abs 3 und 4 UVP-G 2000 vorgesehenen Behörden und Dienststellen zu einer Stellungnahme eingeladen. In diesem Sinne wurden der Antrag und die Unterlagen den Standortgemeinden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark, dem Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

### **Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und öffentliche Auflage**

Nach Abschluss der im UVP-G 2000 vorgesehenen Verfahrensschritte für die Prüfung der Vollständigkeit der Einreichunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 30.5.2016 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und damit das gegenständliche Vorhaben mittels Edikt vom 5.7.2016 kundgemacht.

Dieses Edikt vom 5.7.2016 wurde im redaktionellen Teil der Steiermark-Ausgabe und der Kärnten-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ beziehungsweise der "Kronen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des bm v f kundgemacht und der Antrag samt Einreichprojekt und Umweltverträglichkeitserklärung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie bei den von der Behörde bestimmten Bezirksverwaltungsbehörden und Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Das Edikt wurde auch an der Amtstafel sämtlicher betroffener Bezirksverwaltungsbehörden und sämtlicher Standortgemeinden angeschlagen.

Dem Edikt waren der Gegenstand des Antrags und eine Beschreibung des Vorhabens zu entnehmen. Es wurde festgelegt, dass bei der UVP-Behörde und bei den im Edikt genannten Bezirksverwaltungsbehörden und Standortgemeinden vom 11. Juli 2016 bis einschließlich 22. August 2016 in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann und dass bei der Behörde in diesem Zeitraum von jedermann schriftlich eine Stellungnahme eingebracht beziehungsweise von Parteien Einwendungen erhoben werden können. Auf die Parteistellung von Bürgerinitiativen gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde hingewiesen.

Ebenso wurde auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Im Zuge der Auflage der Unterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

- Stellungnahme des BMASK-VAI vom 18.7.2016
- Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark vom 2.8.2016
- Stellungnahme des Benediktinerstifts St. Paul, vertreten durch DI Dr. Bernhart Binder, vom 3.8.2016
- Stellungnahme des Bundesdenkmalamts vom 3.8.2016
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion I – Referat Umweltbewertung, vom 11.8.2016
- Stellungnahme von DI Heribert Nießl vom 18.8.2016
- Stellungnahme der Kärntner Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, vom 19.8.2016
- Stellungnahme der MG St. Paul im Lavanttal vom 19.8.2016
- Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirats/Umweltanwalts vom 22.8.2016

Im Zuge der Auflage hat sich weder eine Bürgerinitiative gebildet noch hat eine anerkannte Umweltorganisation eine Stellungnahme abgegeben.

Die im Zuge der Auflage der Unterlagen erstatteten Stellungnahmen sowie die gemäß § 24a Abs 3 bzw. 4 UVP-G 2000 erstatteten Stellungnahmen wurden im Wege der UVP-Koordination den UVP-Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

### **Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens**

Die Unterlagen bzw. das Vorhaben wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen durch die beteiligten UVP-Sachverständigen im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau geprüft und das in vier Fragenbereiche gegliederte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 erstellt.

Mit Edikt vom 13. September 2016 wurde die Auflage des zu diesem Vorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 vom 21. September 2016 bis einschließlich 19. Oktober 2016 kundgemacht.

In den gemeinsam mit dem Umweltverträglichkeitsgutachten aufgelegten Anlagen zum Umweltverträglichkeitsgutachten war auch das von der Behörde eingeholte Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik vom 9. August 2016 enthalten.

Unter einem wurde in oben genanntem Edikt vom 13. September 2016 die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG für den 19. Oktober 2016 kundgemacht.

Dieses Edikt wurde wiederum im redaktionellen Teil der Steiermark-Ausgabe und der Kärnten-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ beziehungsweise der "Kronen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des bmvit kundgemacht und der Antrag samt Einreichprojekt und Umweltverträglichkeitserklärung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie bei den von der Behörde bestimmten Bezirksverwaltungsbehörden und Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Das Edikt wurde auch an der Amtstafel sämtlicher betroffener Bezirksverwaltungsbehörden und sämtlicher Standortgemeinden angeschlagen.

Im Zuge der Auflage des UVG ist eine weitere Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark vom 23.9.2016 und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19.10.2016 eingelangt, die im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt und im erforderlichen Umfang den UVP-Sachverständigen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden.

### **mündliche Verhandlung**

Am 19. Oktober 2016 wurde die mündliche Verhandlung im Rathaussaal der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz-Sankt-Blasien1, 9470 St. Paul im Lavanttal, durchgeführt.

Das Ergebnis der Verhandlung ist der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift, GZ. BMVIT-820.388/0021-IV/IVVS4/2016, zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 hat die UVP-Behörde die Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei den Standortgemeinden sowie im Internet auf der Homepage des bmvit durch Anschlag in den Standortgemeinden und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht.

Durch das Ergebnis der erfolgten Verfahrensschritte und insbesondere der mündlichen Verhandlung war der Sachverhalt ausreichend geklärt, um ihn der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Im Zuge der Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden und deren Veröffentlichung auf der Homepage der UVP-Behörde sind bei der UVP-Behörde keine Stellungnahmen zur Verhandlungsschrift eingelangt.

Mit Schreiben vom 8.12.2016 hat Herr DI Nießl eine weitere Stellungnahme an die UVP-Behörde übermittelt, in der im Wesentlichen das bisherige Vorbringen aufrecht erhalten wurde.

### **Vorhaben**

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“, die über ein 20 kV-System gewährleistet werden soll, einschließlich der hiermit verbundenen wasserbautechnischen Erfordernisse.

Hiefür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Weststeiermark
- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Lavanttal
- Verlegung eines 20 kV – Kabels vom EVU-Anschlusspunkt im Tunnellüftungsgebäude Leibenfeld bis zum FU Weststeiermark sowie vom Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal bis zum FU Lavanttal.

Zusätzlich ist eine (einschleifige) 110 kV – Kabelverbindung zwischen dem Unterwerk Werndorf und dem Unterwerk Grafenstein einschließlich der Errichtung von Unterwerken (UW) an den Standorten der Frequenzumformer FU Weststeiermark und FU Lavanttal vorgesehen. Das 110



kV – System dient der Gewährleistung der Ausfallsicherheit sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der Koralmbahn im Großraum Graz und Kärnten. Die Verlegung des 110 kV – Kabels ist entlang der Trasse der Koralmbahn vorgesehen.

### **Ergebnis des Umweltverträglichkeitsgutachtens**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Umweltverträglichkeits-erklärung einschließlich der im Gutachten angeführten Unterlagen erstellt.

Unter Punkt 9.3 ihres Gutachtens bestätigen die UVP-Sachverständigen zusammenfassend Folgendes:

- „- Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen bezüglich des Projekts Bahnstromversorgung Koralmbahn sind aus Sicht der Fachgebiete plausibel und nachvollziehbar.
- Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.
- Die Darlegungen der Projektwerberin zu Alternativen, Trassenvarianten und Systemvarianten entsprechen den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G 2000.
- Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Einreichunterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.
- Auf die Entwicklung des Raumes sind im Sinne einer integrativen Gesamtschau, unter Berücksichtigung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich als zwingende erachteten Maßnahmen, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes zu erwarten.
- Bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind – haben sich bezüglich der Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt keine maßgeblichen Änderungen ergeben.“

Die UVP-Sachverständigen kommen abschließend zu folgender **Gesamtschlussfolgerung**:

*„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, sind im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die fachlichen Voraussetzungen gegeben, dass das Projekt den geforderten Genehmigungsvoraussetzungen entspricht.“*

### **Sachverhalt**

Die Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt technischen Grundlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EISB-G) stellen die Beurteilungsgrundlage für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens dar und werden die sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergehenden Beschreibungen des Projektes und der Umwelt als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Somit kann für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die Beschreibungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens verwiesen werden.

### **B. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt (UVE samt technischen Beilagen, Bauentwurf), das Gutachten gemäß § 31a EISB-G, auf das Gutachten für den Fachbereich Forsttechnik, auf das im UVP-Verfahren erstellte

Umweltverträglichkeitsgutachten, auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2016 sowie auf die Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien, Beteiligten und sonst beizuziehenden Stellen.

Das von der Projektwerberin vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 24. Mai 2016, das im Zuge des Verfahrens eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Forsttechnik vom 9. August 2016 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte Umweltverträglichkeitsgutachten vom 15. Oktober 2016 werden von der Behörde als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar bewertet.

## Rechtliche Grundlagen

### 1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben für Hochleistungsstrecken u. a. für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende

Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

### **Anzuwendende Rechtslage des UVP-G**

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2016, eingelangt am 31. Mai 2016, zur Genehmigung bei der Behörde eingereicht.

Auf das gegenständliche Vorhaben sind daher die Bestimmungen des UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016 anzuwenden.

### **2. Eisenbahngesetz**

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen.

Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens

entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

### **3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:**

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

Gemäß Abs 2 der zitierten Norm ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat insbesondere zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

### **4. Wasserrechtsgesetz**

Gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG bedürfen Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, im vollen Umfang der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des WRG, wenn diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

In allen übrigen Fällen sind gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden.

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie neben der Umweltverträglichkeitsprüfung weiters auch ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Einer Bewilligung bedürfen insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen (§ 32 Abs 2 lit a WRG).

Gemäß § 38 Abs 1 WRG ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmung des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

## **5. Forstgesetz**

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung u.a. der §§ 17 bis 20 (Rodungsbewilligung) und des § 81 Abs 1 lit b ForstG (Ausnahmegenehmigung für Trassenaufhiebe), soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie neben der Umweltverträglichkeitsprüfung weiters auch ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Für die Rodung von Wald ist gemäß §§ 17-20 ForstG eine Rodungsbewilligung einzuholen.

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 3 ForstG dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Gemäß § 80 Abs 1 ForstG sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten.

Gemäß § 81 Abs 1 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 unter anderem dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

### **Prüfung der UVP-Pflicht und Zuständigkeit**

Die Eisenbahnstrecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 5.2.1994,

BGBI. Nr. 83/1994 (3. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG weiters Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das als ein Teil der Baltisch – Adriatischen Achse auf der Verbindung Danzig – Bologna verläuft.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 47 Abs 2 UVP-G 2000 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

### **Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

Für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ist kein vollständig konzentriertes Verfahren wie nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat aber nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Aufgrund dieser Einschränkung auf die Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften ergibt sich auch, dass die Verfahrensvorschriften der Materiegesetze durch die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind. Es liegt somit eine „echte“ Verfahrens- und Entscheidungs(teil)konzentration vor, d.h., die sonst außerhalb des UVP-Verfahrens erforderlichen Genehmigungen, die im Zuge des UVP-Verfahrens in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, werden durch die Genehmigung des § 24 Abs 1 UVP-G ersetzt.

### **Anwendung der Bestimmungen über Großverfahren**

Im gegenständlichen Verfahren werden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) über das Großverfahren angewendet.

Nach § 44a Abs 1 AVG kann die Behörde die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Im konkreten Fall sind durch das Bauvorhaben erheblich mehr als 100 Personen betroffen.

Die entsprechenden, im Zuge des Verfahrens erfolgten Kundmachungen mittels Edikt sind der Darstellung des Verfahrensherganges weiter oben zu entnehmen.

## **Zeitplan**

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen über den Zeitplan durch die Bestimmung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 insofern ergänzt werden, als die UVP-Behörde auch eine Koordinationspflicht trifft, die über das Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G hinausgeht.

Die gesetzliche Entscheidungsfrist, nach der die Entscheidung gemäß § 24b Abs 2 UVP-G 2000 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen hat, ist durch die Behörde jedenfalls eingehalten worden.

## **Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **- zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G**

§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die in UVP-Verfahren anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien für alle Genehmigungen fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die Prüfung, ob das Vorhaben den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs 1 und 2 UVP-G 2000 entspricht, ist jeweils zusammen mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen materiellen Genehmigungsbestimmungen erfolgt. Überdies ist die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht jeweils durch die UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten überprüft worden. Hierbei konnten keine Widersprüche zu den besonderen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 festgestellt werden.

Im Einzelnen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten die Erfüllung bzw. Einhaltung der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1-5 UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht bestätigt.

Demnach werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten.

Hinsichtlich der Geringhaltung der Immissionsbelastungen zu schützender Güter und Vermeidung von Immissionen ist auch auf die Auseinandersetzung mit den hierauf gerichteten Stellungnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die bei konsensgemäßer Durchführung zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Immissionen führen würden.

Auch eine Gefährdung von Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/ Nachbarinnen durch Immissionen ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht gegeben.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass keine wesentlichen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen aus dem Bau und Betrieb des ggst. Vorhabens unter Berücksichtigung der Art der Nutzung des benachbarten Geländes zu erwarten sind.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass beim vorliegenden

Projekt Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen oder solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand und den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, jedenfalls vermieden werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden jedenfalls unzumutbare Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 hintangehalten.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass bei konsensgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 eingehalten werden und daher die Genehmigungen unter diesem Gesichtspunkt nicht versagt werden können.

#### - **Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Eisenbahngesetz**

Gemäß § 31f EisebG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

##### **1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisebG**

Die Antragstellerin hat ein Gutachten gemäß § 31a EisebG, verfasst von der Arsenal Railway Certification GmbH in Zusammenarbeit mit den unterfertigten Sachverständigen der relevanten Fachgebiete vom 24. Mai 2016 vorgelegt.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisebG wird bestätigt, dass sie die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 erfüllen.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisebG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass sie bisher nicht mit der Planung betraut waren und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Von den Gutachtern wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Das Gutachten gemäß § 31a EisebG beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Elektrotechnik
- Eisenbahnbautechnik (Hochbautechnik)
- Lärmschutz
- Geotechnik

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisebG alle projektrelevanten Aspekte.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisebG ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die Planungsunterlagen auf die Einhaltung aller relevanter Normen und Vorschriften hin überprüft wurde. Die Planung entspricht durch die Verwendung der in Österreich gültigen und zum Teil durch gesetzliche Vorgaben verbindliche Normen dem Stand der Technik. Die Anforderungen des



Arbeitnehmerschutzes wurden entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt.

Im Gutachten gemäß § 31a EIsbG wird zusammenfassend weiters festgestellt, dass der gegenständliche Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) und der Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung (EIsbBBV) ergebenden Anforderungen entspricht und aus Sicht der Gutachter gemäß § 31a EIsbG kein Einwand gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EIsbG besteht.

Von der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EIsbG als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Im Verfahren - insbesondere auch im Verfahren betreffend die Prüfung der Umweltverträglichkeit - sind weiters keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EIsbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

## **2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften**

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Einwendungen bzw. Stellungnahme einer Gemeinde wird in fachlicher Hinsicht auf das Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere auf die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen in Fragenbereich 4 des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie auf die Verhandlungsschrift vom 19. Oktober 2016 verwiesen.

Zum Überwiegen des öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

## **3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte**

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP-Verfahrens.

Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektsunterlagen im Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere in dessen Fragenbereich 4 betreffend fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligteinvorbringen im weiteren Verfahren wird unten unter dem Punkt „Stellungnahmen und Einwendungen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt A.IV. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen.

Zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

#### **4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 1 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist u.a. im Rahmen eines Genehmigungsantrags gemäß § 24a Abs 1 UVP-G 2000 auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

Gemäß § 11 Abs 2 AVO Verkehr ist dabei, soweit u.a. Gutachten gemäß § 31a EisbG vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis 6 dieser Verordnung anzuwenden. Demgemäß hat ein im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegtes Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 dieser Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese Anforderungen wurden durch die Gutachter gemäß § 31a EisbG überprüft. Insbesondere haben die Gutachter gemäß § 31a EisbG festgehalten, dass die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktconcept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

In seiner Stellungnahme vom 18.7.2016, GZ. BMVIT-754.419/0006-VII/A/VAI/11/2016, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, die gemäß § 11 Abs 1 und 2 AVO Verkehr von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, hingewiesen und hat dieses im Übrigen keine Beurteilung des Vorhabens durchgeführt und um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides ersucht.

Auch dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu dieser Frage zu entnehmen, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und den diesbezüglichen technischen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes erstellt wurde.

Das Ermittlungsverfahren hat somit keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG und des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

#### **Öffentliches Interesse**

Das öffentliche Interesse am ggst. Vorhaben, das zum einen einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Versorgung der (mit entsprechender Verordnung der Bundesregierung zur Hochleistungsstrecke erklärten) Eisenbahn-Fernverkehrsverbindung „Koralmbahn“ mit Bahnstrom, zum anderen aber auch der Gewährleistung der Ausfallsicherheit sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der „Koralmbahn“ im Großraum Graz und Kärnten dient, ist gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen der Gebietskörperschaften bzw. mit der

Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte verbundenen Nachteilen von Parteien als überwiegend anzusehen, zumal die betroffenen Strecken einen Bestandteil des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems im Sinne des 8. Teils, Interoperabilität, 1. Hauptstück, Interoperabilität – Hochgeschwindigkeitsbahnsystem, des Eisenbahngesetzes darstellen.

Das ggst. Vorhaben stellt somit sowohl ein auf europäischer Ebene begründetes als auch ein innerösterreichisch begründetes Projekt dar, das aus den verkehrs- und regionalpolitischen Zielsetzungen des Bundes, der Länder Steiermark und Kärnten sowie der betroffenen Regionen abgeleitet werden kann.

Bei der erfolgten Interessensabwägung nach § 31f Z 2 EisbG war aufgrund des vorstehend Ausgeführten davon auszugehen, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Vorhabens erwächst (siehe dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2006, Zl. 2004/03/0053, zu § 35 Abs 3 EisbG aF).

Aufgrund der ausgeführten Punkte ist daher zur Frage des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Projekt zu bemerken, dass aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Projekt die subjektiven Interessen Einzelner überwiegen.

Somit ist jedenfalls das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt gegeben.

### **Interoperabilität und CSM-Verordnung**

Da das ggst. Vorhaben keine signifikanten Änderungen, die strukturelle Teilsysteme, sondern eine Bahnstrom-Übertragungsanlage betrifft, sind die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) betreffend Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die CSM-Verordnung auf das ggst. Vorhaben nicht anwendbar.

### **- Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Wasserrechtsgesetz**

Im Rahmen des ggst. Verfahrens hat die Projektwerberin gemäß ihrem Antrag und den Einreichunterlagen um die (Mit-)Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 32 und 38 WRG insbesondere für folgende wasserrechtliche Maßnahmen angesucht:

#### 1. im Abschnitt 1 Werndorf:

Der zu errichtende 110 kV Kabelweg quert zwischen dem UW Werndorf und dem bestehenden Kabeltrog an der Regionalbahnstrecke in km 0,116 den Poniglbach, wobei in diesem Zusammenhang eine Wasserhaltungsmaßnahme (Einleitung in den Poniglbach) erforderlich wird.

#### 2. Im Abschnitt 3 Weststeiermark:

Durch die Errichtung des UW/FU Weststeiermark kommt es zu einer Änderung der Oberflächenentwässerung. Im Zusammenhang mit der Entwässerung der Fläche ist die Vergrößerung des sich am östlichen Ende des Einzugsgebietes neben der Landesstraße genehmigten (noch nicht realisierten) Entwässerungs- bzw. Retentionsbeckens geplant. Die anfallenden Niederschlagswässer und die im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer sollen in die bestehende Gewässerschutzanlage GSA 1/3 und in weiterer Folge in die Laßnitz eingeleitet werden.

### 3. im Abschnitt Lavanttal:

Ein bestehender Radweg im Lavanttal soll als Bauzufahrt geringfügig ausgebaut und zwei Ausweichbuchten, die teilweise im HQ 30 – Bereich liegen, errichtet werden. Die im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer sollen in den Kampacherbach eingeleitet werden.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Einer Bewilligung bedürfen insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen (§ 32 Abs 2 lit a WRG).

Gemäß § 38 Abs 1 WRG ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmung des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den ergänzenden Stellungnahmen des betroffenen UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik ist zu entnehmen, dass die Genehmigungskriterien des § 24f UVPG 2000 sowie die im Rahmen des nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 durchzuführenden Genehmigungsverfahrens anzuwendenden Verwaltungsvorschriften aus fachlicher Sicht eingehalten werden.

Das Vorhaben ist somit aus der Sicht der berührten wasserrechtlichen Gesichtspunkte bewilligungsfähig.

Dem Spruch kann auch entnommen werden, dass durch die Mitanwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte unberührt bleibt.

Dieses Erfordernis dient lediglich der Klarstellung, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass der Antragstellerin das Enteignungsrecht gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 6 HIG zukommt.

#### - **Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Forstgesetz**

In ihrem Genehmigungsantrag hat die ÖBB-Infrastruktur AG auch um Mitbehandlung der bewilligungspflichtigen Maßnahmen nach dem Forstgesetz 1975 samt Bewilligung der erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß den §§ 17 und 81 ForstG angesucht.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gemäß § 19 Abs 1 Z 6 ForstG gegeben.

Dem Befund und Gutachten des Sachverständigen für das Fachgebiet Forsttechnik vom 9. August 2016 ist zu diesem Antrag zu entnehmen, dass dieser eine Beurteilung der von der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß dem unter Einlagezahl UV 04-03.06 enthaltenen Einreichoperat für das forstrechtliche Genehmigungsverfahren gestellten Anträgen auf Nichtwaldfeststellung für die Parzelle 514/4 KG Kollnitz und auf Rodung bzw. flächengleich eine Fällung hiebsunreifer

Bestände für bestockte Fläche auf den Parzellen 715/1 und 84/2 KG Truttendorf vorgenommen hat.

Was den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Waldfeststellung für die **Parzelle 514/4 KG Kollnitz** betrifft, kommt der Sachverständige unter Punkt 2.1 seines Gutachtens zu folgendem Ergebnis:

*„Wie aus der Befundaufnahme in Punkt 1.1. hervorgeht, ist für das Grundstück 514/4 sowohl auf dem Luftbild des Jahres 1997 als auch auf den Luftbildern der Jahre 2002 und 2007 eine durchgehende, landwirtschaftliche Nutzung über diesen Zeitraum ersichtlich. Danach ist auf den Luftbildern 2010 und 2013 zu erkennen, dass die Fläche durch die ÖBB- Infrastruktur AG teilweise für Baumaßnahmen beansprucht hat und die restliche Fläche derzeit aufgeschüttet und der natürlichen Sukzession überlassen wird. Dabei ist bis auf wenige, einzeln stehende Weidenjungpflanzen als Pioniervegetation die Fläche unbestockt, wobei derzeit jedenfalls keine wie immer geartete Neubewaldung eingetreten ist. Somit ist zumindest seit 1997 eindeutig nachgewiesen, dass das Grundstück 514/4 seit diesem Zeitpunkt keinen forstlichen Bewuchs aufgewiesen hat. Entsprechend der Bestimmungen des § 3 ForstG 1975 ist eine im Kataster als Wald zugeordnete Fläche so lange Wald, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt. Nach den Bestimmungen des § 5 Abs 2 ForstG 1975 hat die Behörde eine bescheidmäßige Nichtwaldeigenschaft festzustellen, wenn es sich bei der Fläche innerhalb der letzten 10 Jahre nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Entsprechend der in der Befundaufnahme dargelegten, außerforstlichen Nutzung zumindest seit dem Jahr 1997 ist aus forstfachlicher Sicht eindeutig davon auszugehen, dass **die gesamte Parzelle 514/4 eine Nichtwaldfläche darstellt** und bestehen keine fachlichen Bedenken, dies seitens der Behörde festzustellen.“*

Was den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Waldfeststellung für die Parzellen 84/2 und 715/1 KG Truttendorf betrifft, kommt der Sachverständige unter Punkt 2.2 seines Gutachtens zu folgendem Ergebnis:

*„Wie in der Befundaufnahme dargelegt, befinden sich die zur Rodung beantragten Bereiche auf Parzellen, die im Kataster nicht als Wald ausgewiesen sind. Als Vorfrage einer Rodung bzw. Fällung hiebsunreifer Bestände ist eine Waldeigenschaft zu klären, wobei einerseits, da keine Waldausweisung im Kataster vorliegt, die Mindestanforderungen einer Neubewaldung im Sinne des § 4 ForstG 75 und andererseits die normierte Mindestgröße für eine Waldeigenschaft nach §1a ForstG 75 erfüllt sein müssen.*

*Wie in der Befundaufnahme dargelegt, wird der Böschungsbereich der Parzelle 715/1 auch mit einem Laubholzbestand bestockt, der eine durchschnittliche Höhe von 8 bis 10 Metern aufweist und zu zumindest 9 Zehntel überschirmt ist. Damit ist die Mindestüberschirmung und Höhe, wie im Forstgesetz für Neubewaldungsflächen aus Naturverjüngungen festgelegt, eindeutig und deutlich überschritten. Angemerkt wird, dass die durchschnittliche Breite dieser Böschungsbestockung bei 6 Metern liegt. Südlich davon grenzt die in diesem Bereich als Verkehrsrandfläche ausgewiesene Parzelle 84/2 an, die offensichtlich der natürlichen Sukzession überlassen wird und sich dabei auf einigen Bereichen auch eine forstliche Bestockung gebildet hat, die aus Laubbaumarten besteht und im direkten Anschluss an den oben beschriebenen, bestockten Bereich der Parzelle 715/1 situiert sind. Dabei weist diese Bestockung auf Grund des unterschiedlichen Alters der Naturverjüngung eine unterschiedliche Höhe auf, wobei einige Bereiche die nach den forstrechtlichen Bestimmungen (Überschirmung von fünf Zehntel mit mindestens 3 Meter (bei Aspe 6 Meter) Höhe) normierten Größen für eine Neubewaldung für Naturverjüngungen erreichen bzw. überschreiten.*

*Gleichzeitig ist festzustellen, ob die Mindestanforderungen für eine Waldeigenschaft nach den forstgesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Dabei wird in § 1a ForstG 75 normiert, dass Wald bestockte Grundflächen sind, soweit die Bestockung eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 Metern erreicht. Zweifelsfrei weist der bestockte Streifen auf den ggst. Parzellen eine Fläche auf, die über 1.000 m<sup>2</sup> liegt. Wie jedoch aus der Befundaufnahme*

*hervorgeht, liegt die mittlere Bestockungsbreite mit forstlichen Baumarten, die die normierten Mindestgrößen für eine Neubewaldung erreichen bzw. überschreiten, mit 8,05 Meter eindeutig unter der gleichzeitig erforderlichen Mindestbreite von 10 Metern. Daher wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass trotz der Bestockung mit forstlichen Baumarten und dem Überschreiten der Mindestgröße auf Grund der für eine Waldeigenschaft zu geringen, durchschnittlichen Breite **keine Waldeigenschaft** vorliegt. Dies gilt auch bei isolierter Betrachtung eines Bereiches auf einer Länge von 100 Metern, auf dem auch die zur Rodung beantragte Fläche integriert ist, wobei diese 8,71 Meter beträgt. Nachdem im Kataster die ggst. Flächen nicht als Wald ausgewiesen sind, wäre seitens der Behörde zu prüfen, inwieweit eine explizierte Feststellung der Nichtwaldeigenschaft dennoch erforderlich ist.“*

Abschließend hat der Sachverständige in seinem Gutachten festgehalten, dass er - nachdem eine Waldeigenschaft Voraussetzung für ein forstrechtliches Rodungs- bzw. Fällungsverfahren ist und diese fehlt - auf die forstfachliche Beurteilung der Auswirkungen einer Rodung in seinem Befund und Gutachten nicht weiter eingegangen wird.

Unter Bezugnahme auf den Befund und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Forsttechnik vom 9. August 2016 hat die ÖBB-Infrastruktur AG in der Folge mit Schreiben vom 11.10.2016 ihren Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß den §§ 17 und 81 ForstG in den Parzellen 84/2 und 715/1 KG Truttendorf zurückgezogen.

Für die Klärung der Frage, ob für die Rodung des Bewuchses auf der Parzelle 514/4 KG Kollnitz, der für die ggst. Eisenbahnanlage in Anspruch genommen werden soll, die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß den Bestimmungen des ForstG durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich ist, hat sich die Klärung der Frage, ob es sich bei dem auf der Parzelle 514/4 KG Kollnitz vorhandenen Bewuchs um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, als erforderlich erwiesen.

§ 5 ForstG betreffend Feststellungsverfahren lautet:

**§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob**

*a) eine Grundfläche Wald ist oder*

*b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,*

*so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.*

*(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass*

*1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder*

*2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,*

*und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.*

*(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.*

*(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.*

Aus dem von der Behörde eingeholten Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Forsttechnik vom 9. August 2016 ergibt sich zweifelsfrei, dass entsprechend der in der Befundaufnahme des Sachverständigen dargelegten, außerforstlichen Nutzung zumindest seit dem Jahr 1997 aus forstfachlicher Sicht eindeutig davon auszugehen ist, dass die gesamte Parzelle 514/4 KG Kollnitz eine Nichtwaldfläche darstellt.

Aufgrund dieses Begutachtungsergebnisses des nichtamtlichen Sachverständigen für Forsttechnik war daher von Seiten der Behörde gemäß § 5 Abs 2 ForstG mit Bescheid auszusprechen, dass die von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Rodung beantragten Grundfläche Parzelle 514/4 KG Kollnitz nicht um Wald im Sinne des ForstG handelt.

Festzuhalten ist, dass aufgrund des Umstandes, dass somit keine Waldinanspruchnahme im Zuge des ggst. Projekts stattfindet, auch keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung stattfinden kann.

### **Inbetriebnahme**

Die Fertigstellung des Vorhabens ist gemäß § 24h Abs 1 UVP-G 2000 der Behörde vom Projektwerber anzuzeigen.

Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des §24g Abs 1 geringfügige Änderungen genehmigen.

Weiters sind jedenfalls die materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG betreffend Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung im Zuge der zitierten Inbetriebnahmegenehmigung anzuwenden.

Hinsichtlich der Inbetriebnahmegenehmigung für das Gesamtvorhaben ist festzuhalten, dass die Betriebsbewilligung aufgrund des Umfangs und der Komplexität des gesamten Vorhabens nicht mit der Baugenehmigung im Sinne des § 34a EisbG mitverbunden werden konnte.

Änderungen der erteilten Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 noch vor Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sind im Sinne des § 24g UVP-G 2000 noch durch die teilkonzentriert zuständige Behörde zu behandeln. Der Zuständigkeitsübergang an die nach den Materiegesetzen zuständigen Behörden erfolgt erst mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens.

Somit wird nach Fertigstellung des ggst. Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme die Vorlage einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige durch die ÖBB-Infrastruktur AG unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende § 40 Erklärung) erforderlich.

### **Nebenbestimmungen**

#### **Allgemeines**

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein.

Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen. Soweit zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. in der Verhandlungsschrift enthaltenen Vorschreibungen der Sachverständigen auch Erläuterungen enthalten sind, warum die Vorschreibung als erforderlich erachtet wird oder worauf bei der Umsetzung der Vorschreibung ganz besonders zu achten ist (obwohl sich dies bereits klar aus den festgelegten Pflichten ergäbe), wurde von der Übernahme des gesamten Textes in den Spruch weitgehend abgesehen, weil im Spruch gemäß § 59 Abs 1 AVG „in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung“ die in Verhandlung stehende Angelegenheit zu erledigen ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Projektwerberin von der Beachtung dieser Erläuterungen zu der Vorschreibung entbunden wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass derartige Erläuterungen für die allfällig erforderliche Auslegung der in den Spruch aufgenommen Nebenbestimmungen heranzuziehen sind.

Die Erläuterungen und Begründungen im Umweltverträglichkeitsgutachten und in der Verhandlungsschrift sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

### **Gutachten gemäß § 31a**

Hinsichtlich des Aspekts der Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des § 31a EisbG ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht möglich, da aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG, dem im Zuge des Verfahrens nicht entgegengetreten wurde und an dessen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit seitens der Behörde keine Bedenken bestehen, jedenfalls von der Einhaltung der angeführten Kriterien auszugehen ist.

### **Umweltverträglichkeitsgutachten**

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist grundsätzlich auf die bereits oben getätigte Aussage, dass diesem Gutachten eindeutig zu entnehmen ist, dass das Bauvorhaben bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen auch den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 entspricht, hinzuweisen.

**Zwingende Maßnahmen** werden aus Sicht der UVP-Sachverständigen als Voraussetzung für die Bestätigung der Umweltverträglichkeit gefordert. Diese werden von den UVP-Sachverständigen im Sinne des § 24c Abs 5 Z1 UVP-G 2000 vorgeschlagen („die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/ von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen sind nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten **und allenfalls zu ergänzen**“).

**Empfohlene Maßnahmen** sind jene, deren Umsetzung aus der Sicht der UVP-Sachverständigen sinnvoll wären und zu einer Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation - über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus - führen würde. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist § 24c Abs 5 Z 3 UVP-G 2000, wonach die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 zu machen haben (Die Sachverständigen haben „Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden“). Für die zwingende Vorschreibung derartiger von den UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage im UVP-G 2000 und können diese daher – ausgenommen, die



Beweiswürdigung brächte das Ergebnis, dass eine derartige Maßnahme als zwingend anzusehen wäre – nicht vorgeschrieben werden.

Maßnahmenvorschläge der UVP-Sachverständigen **zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle** wurden, sofern dies von der Behörde als erforderlich erachtet wurde, ebenfalls in den Spruch des Bescheides übernommen.

In den Spruch wurden nur aus der Sicht der Behörde zwingende (d.h. unbedingt erforderliche) Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge der UVP-Sachverständigen zur Beweissicherung übernommen. Hinsichtlich der empfohlenen Maßnahmen wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides verwiesen.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass es bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, keiner Bescheidaufgabe bedarf (siehe die Erkenntnisse des VwGH vom 26. März 1980, Zl. 1571/77, VwSlg. 10078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, Zl. 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschriften (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden.

Festzuhalten ist, dass sämtliche Bescheidvoraussetzungen durch die Projektwerberin einzuhalten sind. Diese stellen neben den in den Spruch des Bescheides übernommenen Vorschriften der Sachverständigen vor allem auch sämtliche in der Umweltverträglichkeitserklärung, im Bauentwurf, im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie in der Verhandlungsschrift und in sonstigen Unterlagen enthaltenen Bedingungen für den Bau und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens dar.

Die Aufnahme von Auflagenvorschlägen, die bereits im Projekt enthalten und somit Projektbestandteil sind, ist daher ebenfalls entbehrlich.

Aus der Sicht der Fachgebiete Ökologie, Umweltmedizin und elektromagnetische Felder sowie Forsttechnik sind dem Umweltverträglichkeitsgutachten keine erforderlichen zwingenden Maßnahmen zu entnehmen.

### **Zu Spruchpunkt A.II.5. betreffend Festlegung einer Bauausführungsfrist**

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 idgF können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Gemäß der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung des § 31g EibG ist eine angemessene Frist festzusetzen, in der das Bauvorhaben auszuführen und der Betrieb zu eröffnen ist. Die Behörde kann die Fristen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Die Frist bis 31.12.2024 wird in Ansehung der Größe des Vorhabens, der vom Unternehmen selbst festgelegten Ausführungsplanung und der für die Fertigstellung des Vorhabens „Koralmbahn“ bereits festgelegten Ausführungsfristen als angemessen erachtet.

## **Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen**

### **Allgemeines**

Gemäß § 23c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten sich mit den gemäß § 9 Abs 5, § 10 und § 24a UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Nicht im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden Fragestellungen behandelt, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie z.B. Forderungen auf zivilrechtliche Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten sowie sonstige reine Rechtsfragen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beziehungsweise der öffentlichen Auflage ist auf das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 15. September 2016 und die darin enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der UVP-Sachverständigen aus fachlicher Sicht zu verweisen.

Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen erfolgt in „Fragebereich 4 - fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ auf den Seiten 129 bis 170 des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Zusammenfassend gelangen die UVP-Sachverständigen zu der Schlussfolgerung, dass sich bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - bezüglich der Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben und unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen und die von den Sachverständigen zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, dass das Projekt den geforderten Genehmigungsvoraussetzungen entspricht (UVG S 178).

Auf die so behandelten Stellungnahmen und Einwendungen wird an dieser Stelle daher nur insoweit eingegangen, als zu den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus rechtlicher Sicht oder in Folge des weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbarer Ergänzungsbedarf besteht.

In gleicher Weise wird zu den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen auf die dementsprechenden Ausführungen der UVP-Sachverständigen bzw. Gutachter gemäß § 31a EISbG verwiesen, die in der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2016 festgehalten sind.

Bei dieser Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen werden jeweils die von den UVP-Sachverständigen als zwingend angesehenen Maßnahmen als gegeben vorausgesetzt.

Soweit sich aus dem Ermittlungsverfahren (Umweltverträglichkeitsgutachten oder sonstigen Ausführungen der UVP-Sachverständigen unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen bzw. der Gutachter gemäß § 31a EISbG) ergibt, dass trotzdem Restbelastungen verbleiben werden, so wird dies im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und den Sachverständigengutachten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entsprechend berücksichtigt.

## Parteien

Im gegenständlichen Verfahren haben gemäß § 19 Abs 1 UVP-G neben der Projektwerberin die Nachbarn, die nach den geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, sofern ihnen nicht bereits als Nachbarn Parteistellung zukommt, der Umweltschutzbeauftragte, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung.

Im gegenständlichen Großverfahren haben die Parteien gemäß § 44b ihre Parteistellung verloren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben.

Bürgerinitiativen erlangen erst nach entsprechender Konstituierung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 während der öffentlichen Auflage Parteistellung als Formalpartei.

Eine mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 erlangt im UVP-Verfahren Parteistellung, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhebt.

Dazu ist festzuhalten, dass sich im gegenständlichen Verfahren weder eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet noch eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen hat.

Als geltende Verwaltungsvorschriften waren das EisbG, das WRG und das ForstG anzuwenden.

Gemäß § 31e EisbG haben im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Unter betroffenen Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, zu verstehen.

Im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 34 ff EisbG hat das Eisenbahnunternehmen Parteistellung.

Weiters ist auf die Parteistellung weiterer Formalparteien, wie z.B. des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, hinzuweisen.

Die Parteien im Rodungsverfahren werden in § 19 Abs 4 ForstG angeführt. Dies sind neben dem in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke berechtigten Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des EisbG insbesondere der Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte, der Bergbauberechtigte sowie der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Im Bauentwurf für das gegenständliche Vorhaben sind die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31b Abs 1 Z 4 EisbG sowie die Rodungsunterlagen gemäß § 19 Abs 2 und 3 ForstG enthalten.

Auf die mit Schreiben der Projektwerberin vom 11.10.2016 erfolgte Zurückziehung des Antrags auf Erteilung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung in den Parzellen 84/2 und 715/1 KG Truttendorf bzw. die erfolgte „Nichtwaldfeststellung“ ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

## **Einwendung**

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinn liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinn vor. (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig tauglichen Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

## **Grundeinlöse**

Generell ist zur Grundeinlösung Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber gemäß § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

## Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Da mit der Erteilung der Genehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse.

Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf allfällige spätere Enteignungsanträge der Eigentümer sein sämtliches Vorbringen zu den Projekten im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren anzubringen hat.

Eine diesbezügliche ausdrückliche Rechtsbelehrung ist bereits im Edikt betreffend die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags und der Antragsunterlagen sowie Einräumung einer Stellungnahme- und Einwendungsfrist vom 5. Juli 2016 erfolgt, in der auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen wurde, sofern nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2016 erfolgte weiters eine ausdrückliche Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter, dass sämtliches (ergänzendes) Vorbringen spätestens im Zuge dieser Ortsverhandlung vorzubringen ist.

### **Privatrechtliche Einwendungen**

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

## Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schieneverkehrs-Immissionschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarnschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens.

Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienenlärm an Eisenbahnstrecken auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten.

## Auseinandersetzung mit den Einwendungen

Vorweg ist festzuhalten, dass eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark vom 2.8.2016 und des Kärntner Naturschutzbeirates/ Umweltanwalt vom 22.8.2016 aufgrund deren nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Zuge der Ortsverhandlung am 19.10.2016 abgegebenen weiteren (zustimmenden) Stellungnahme nicht mehr erforderlich war.

**Einwendungen, wonach „durch die Zerlegung des Gesamtprojektes in Einzelprojekte“ versucht werde, „die Gesamtbelastung durch Immissionen, welche durch Kumulation der Detailprojekte entstehen, unter die zulässigen Grenzwerte zu drücken“, es hingegen „für die Anrainer eine zu bewertende Gesamtlärmverursachung durch das Projekt Koralmbahn und nicht eines einzelnen Detailprojektes“ geben müsse sowie Forderung nach einer dauernden Lärmmessung während der Bauphase sowie in den ersten drei Jahren der Betriebsphase für das Gehöft vlg. Gabriel in Unterpichling 1 zur Beweissicherung in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Anrainer:**

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zunächst der Hinweis zu entnehmen, dass es sich bei diesem Vorbringen um Lärm durch den Baubetrieb auf der „aktuellen“ Baustelle beim projektierten Bahnhof Lavanttal – d.h. um von den Baustellen „Tunnelkette Granitztal“ (diese ist Bestandteil des bereits mit eisenbahnrechtlichem Baugenehmigungsbescheid genehmigten Bauvorhabens „St. Paul – Aich“) bzw. „Koralmtunnel (KAT3)“ (dieser ist Bestandteil des bereits mit eisenbahnrechtlichem Baugenehmigungsbescheid genehmigten Bauvorhabens „Wettmannstätten – St. Andrä“) der ÖBB-Infrastruktur AG ausgehende Lärmemissionen handelt.

Der UVP-Sachverständige für Lärmschutz führt im Umweltverträglichkeitsgutachten in der Folge die im Umweltverträglichkeitsgutachten für den Abschnitt St. Andrä - Aich der Koralmbahn im Teilgutachten „Lärmschutz“, Band 16, für die Bauphase getroffenen Festlegungen auszugsweise wie folgt an:

„Hierzu wird ausgeführt, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten UVG für den Abschnitt St. Andrä-Aich der Koralmbahn im Teilgutachten „Lärmschutz“, Band 16, für die Bauphase außer den generellen Festlegungen über die Abwicklung des Baubetriebes mit Festlegungen hinsichtlich der täglichen Betriebszeiten, des Einsatzes von Baugeräten zur Durchführung eines lärmarmen Baubetriebes (Schallemissionen der Baugeräte), der Durchführung von Massentransporten im Teilgutachten „Lärmschutz“ die Einhaltung von Baulärm-Immissionsgrenzen und deren messtechnische Kontrolle zur Beweissicherung wie folgt zwingend vorschrieben worden ist:

Zitat (Auszug):

**„SCHALLPEGELGRENZWERTE FÜR BAULÄRMIMMISSIONEN:**

a) Nachbarschaftsentfernung bis 250 m von der Baustelle oder Baustelleneinrichtung:

<b>Wohngebäude in derzeitiger Lärmsituation LA,eq</b>	<b>Grenzwert für den Baulärm</b>
<b>Tagzeit:</b>	
≤ 55 dB	55 dB für LA,eq
> 55 dB	60 dB für LA,eq
<b>Nachtzeit:</b>	
generell	50 dB für LA,eq
generell	45 dB für Dauergeräusche

b) Nachbarschaftsentfernung ab 500 m von der Baustelle oder Baustelleneinrichtung:

<b>Wohngebäude in derzeitiger Lärmsituation LA,eq</b>	<b>Grenzwert für den Baulärm</b>
<b>Tagzeit:</b>	
≤ 55 dB	50 dB für LA,eq
> 55 dB	55 dB für LA,eq
<b>Nachtzeit:</b>	
generell	45 dB für LA,eq
generell	40 dB für Dauergeräusche

c) Nachbarschaftsentfernung 250 m bis 500 m von der Baustelle / Baustelleneinrichtung:

Interpolation der Grenzwerte nach a) und b) entsprechend dem Gesetz der geometrischen Schallausbreitung (Abstandsmaß nach ÖAL-Richtlinie Nr. 28).

Die Untersuchungen der Baulärmauswirkungen haben jedenfalls für repräsentative Punkte von Wohn-nachbarschaftslagen zu erfolgen, die näher als 250 m zu den Baustellen liegen. Für den Fall, dass im Abstand bis 250 m zu den Baustellen / Baustelleneinrichtungen keine Nachbarschaftsbereiche vorkommen, sind die Untersuchungen für die nächsten, lärmmäßig exponiertesten Lagen der Nachbarschaft bis 500 m auszudehnen. Im Falle von auftretenden Beschwerden über Baulärm sind zusätzlich beim Wohnbereich der Beschwerdeführer im Freien entsprechende Lärm-Kontrollmessungen vorzunehmen.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen mit Angaben der Messergebnisse nach ÖNORM S 5004, der Betriebszustände (Bautätigkeit und Geräteeinsatz) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind Protokolle zu erstellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren.“

Ende Zitat (Auszug).“



Der UVP-Sachverständige für Lärmschutz hält im Umweltverträglichkeitsgutachten sodann fest, dass für das Anwesen Unterpichling 1 in 9423 St. Georgen, welches eine Entfernung zur Baustelleneinrichtung von ca. 800 m aufweist, die niedrigeren Baulärm-Grenzwerte gelten.

Der UVP-Sachverständige für Lärmschutz weist im Umweltverträglichkeitsgutachten darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass diese Vorschreibung des UVG auch unter der zusätzlichen Berücksichtigung des Baulärms durch die Errichtung des gegenständlichen UW/FU Lavanttal Gültigkeit hat.

Der UVP-Sachverständige für Lärmschutz hält im Umweltverträglichkeitsgutachten weiters ausdrücklich fest, dass die vorliegenden Untersuchungen für das gegenständliche UW/FU am Immissionspunkt A5-IP8 (Unterpichling 2) die Höhe des Beurteilungspegels des Baulärms bei Tagzeit mit 40,2 dB ausweisen. Zu diesem Wert weist der UVP-Sachverständige zum einen darauf hin, dass dieser Wert selbst für den strengeren Grenzwert von 50 dB keine Erhöhung bewirkt. Zum anderen weist der UVP-Sachverständige für Lärmschutz auch darauf hin, dass ein Baubetrieb zur Abend- und Nachtzeit (19:00-6:00 Uhr) auf der ggst. Baustelle (dh für die Errichtung des UW/FU Lavanttal) nicht vorgesehen ist.

Die zu erwartenden Anstiege des Lärmpegels in der Bauphase werden vom UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin und elektromagnetische Felder als schwach und darüber hinaus räumlich und zeitlich begrenzt bewertet. Diese können gemäß den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin und elektromagnetische Felder vom Menschen zwar als möglicherweise störend empfunden werden, eine dauerhafte Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder der Gesundheit ist bei Menschen mit einer normalen Lärmempfindlichkeit ist jedoch nicht zu erwarten, eine zusätzliche Belastung bei Lärm-Überempfindlichkeit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist aus Sicht des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin und elektromagnetische Felder somit mit keiner relevanten gesundheitlichen Belastung der Anrainer zu rechnen.

Gemäß der vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz getroffenen Feststellung erfüllen die bei der Errichtung der UW, UW/FU und der Errichtung der Kabelwege samt Verlegung der Kabel auftretenden Baulärmimmissionen deutlich die den generellen Tag-Grenzwert gemäß der BStLärmIV und üben keinen Einfluss auf den im Zuge der UVG für die Errichtung der Koralmbahn vorgeschriebenen Baulärmgrenzwerte aus.

Mit der vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz in diesem Zusammenhang als zwingend erforderlich und als Vorschreibungspunkt A.III.3.2. in den Spruch des Bescheides aufgenommene Maßnahme betreffend die gemeinsame Erfassung und Untersuchung bei der messtechnischen Kontrolle im Fall eines Zusammenwirkens der Baulärmimmissionen wird den diesbezüglichen Befürchtungen Rechnung getragen. Die Errichtung einer diesbezüglichen Dauermessstelle wurde vom Sachverständigen als nicht erforderlich erachtet.

Zu den späteren Betriebsgeräuschen des UW/FU Lavanttal (Unterwerk- Umspanner UW und Umrichterblock FU mit Rückkühler) führt der UVP-Sachverständige für Lärmschutz aus, dass hier die Einhaltung des strengen WHO-Zielwertes von 40 dB für die Nachtzeit zur Beurteilung herangezogen wird und die vorliegende Lärmuntersuchung für den Immissionspunkt A5-IP (Unterpichling 2) für die Höhe des Beurteilungspegels einen Wert von 20,8 dB ausweist, der den WHO-Zielwert deutlich unterschreitet.

Aufgrund des Umstandes, dass die Höhe der durch Betrieb von Anlagen auf den UW und UW/FU zu erwartenden Betriebslärmimmissionen bei der ausgewiesenen deutlichen Unterschreitung des WHO-Vorsorgewertes von 40 dB nachts immissionsseitig nicht kontrollierbar sein wird, hat der UVP-Sachverständige für Lärmschutz die Kontrolle der Schallemissionen der Anlagen zum Nachweis der projektgemäßen schalltechnischen Ausführung der Anlagen für erforderlich erachtet.

Auf die vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz in diesem Zusammenhang für erforderlich erachtete, als Vorschreibungspunkt A.III.3.3. in den Spruch des Bescheides aufgenommene zwingende Maßnahme betreffend Kontrolle der Schallemissionen der Anlagen zum Nachweis der projektgemäßen schalltechnischen Ausführung der Anlagen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der UW und UW/FU ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu verweisen.

**Einwendung, wonach das in einem hinkünftig zunehmend ökologisch sensiblen Gebiet zu liegen kommende UW/FU Lavanttal aufgrund der zu erwartenden Immissionen unter die Erde bzw. in den Tunnelabschnitt zu verlegen sei:**

Aus den entsprechenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Ökologie im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich, dass vom UW/FU Lavanttal in der Betriebsphase keine nennenswerten Immissionen ausgehen werden, sodass eine Einhausung keine wesentlichen Effekte mit sich bringen würde.

**Einwendung, wonach bezüglich der Immissionen durch elektrische Felder objektive Vergleichswerte nach dem Stand des technischen Wissens anzuwenden seien und dabei die sensible Lage des geplanten Standortes zu berücksichtigen sei:**

Aus den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin und elektromagnetische Felder im Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich dazu zusammenfassend, dass die Werte für elektromagnetische Felder in allen für die Allgemeinbevölkerung frei zugänglichen Bereichen deutlich unterhalb der Schwellen harmloser Effekte liegen. Zu Schwellen von gesundheitsrelevanten Wirkungen ergeben sich Sicherheitsabstände über 7000, womit nach dem aktuellen Wissensstand keine nachteiligen Wirkungen auf das Wohlempfinden und die Gesundheit der Anrainer durch elektromagnetische Felder zu erwarten sind.

**Einwendungen, wonach die im Projekt vorgesehene Benützung des Lavanttalradweges R10 auf eine Länge von ca. 400 m zwischen der Kollnitzer Straße und dem UW/FU Lavanttal als Baustellenzufahrt nicht geeignet sei:**

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich zum einen, dass dieser Weg die einzig relevante Zufahrt zum Standort darstellt und nur während der Bauphase für den Transport von Material und Bauteilen genutzt werden soll, eine über diese Phase hinausreichende Nutzung nicht vorgesehen ist, weshalb eine Beeinträchtigung während der Betriebsphase auszuschließen ist.

Zum anderen bleibt die durchgehende Befahrbarkeit des Radweges jedenfalls erhalten und ist durch die vorgesehene Errichtung von zwei Ausweichbuchten sowohl die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs als auch die ungehinderte Zu- und Abfahrt vom und zum Grundstück 514/1 des Benediktinerstifts St. Paul gewährleistet.

Gemäß den Bezug habenden sachverständigen Ausführungen geht mit dem Umstand, dass die Hauptmassen der Schüttungen für das UW/FU Lavanttal infolge der Verwendung von Tunnelausbruchmaterial nicht über diese Baustellenzufahrt erfolgen werden, eine entsprechend gering zu erwartenden Anzahl an LKW-Fahrten einher, sodass eine gemeinsame Nutzung (Radfahrverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr und Baustellenverkehr) als möglich anzusehen ist und von keinen relevanten wechselseitigen Behinderungen auszugehen ist.

Ergänzend dazu ist auch auf Ausführungen der Projektwerberin in ihrer Schlussstellungnahme zu dem noch durchzuführenden straßenrechtlichen Verfahren, in dem insbesondere mit dem Baustellenverkehr mögliche verbundene Gefahren zu berücksichtigen sein werden, hinzuweisen.

**Einwendung, wonach die im Projekt vorgesehene Benützung des Lavanttalradweges R10 auf eine Länge von ca. 400 m zwischen der Kollnitzer Straße und dem UW/FU Lavanttal als Baustellenzufahrt für den Schwerlastverkehr nicht ausgelegt sei, zumal in diesem Bereich die Pumpleitung der Abwasserentsorgung zum Reinhaltverband Mittleres Lavanttal verlegt sei:**

Gemäß den Bezug habenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik sind Beschädigungen durch den Baustellenverkehr infolge der Verlegetiefe der Pumpleitung der Abwasserentsorgung zum Reinhaltverband Mittleres Lavanttal in etwa 2,5 - 3 m Tiefe nicht zu erwarten, allenfalls daraus resultierende Erfordernisse sind von der Projektwerberin jedoch jedenfalls vor Beginn der Bauarbeiten mit den Eigentümern der Infrastrukturanlagen abzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auf die sich aus § 20 EiszG ergebende Verpflichtung der Projektwerberin zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen und Wasserläufe hinzuweisen.

Auf die diesbezüglich vom Sachverständigen im gemeinsamen Interesse der Eigentümer der Infrastrukturanlagen als zwingend notwendig erachtete und als Punkt A.III.1. in den Spruch des Bescheides aufgenommene zwingende Maßnahme betreffend gemeinsame Zustandserhebung und Beweissicherung vor Baubeginn im relevanten Bereich der Baustellenzufahrt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu verweisen.

**Einwendung betreffend eine Verschlechterung der Hochwassersituation für das Grundstück 514/1 des Benediktinerstifts St. Paul durch die Errichtung des UW/FU Lavanttal auf einer vom ursprünglichen Gelände abgehobenen Anschüttung bzw. durch Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Lavant sowie nachteiliger Auswirkungen auf das Grundstück 514/1 des Benediktinerstifts St. Paul durch vom Standort des UW/FU Lavanttal abfließende Oberflächenwässer:**

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu - unter Hinweis auf die entsprechenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung betreffend Wasser und Untergrund - zu entnehmen, dass der 100-jährige Überflutungsbereich der Lavant lediglich am äußersten Rand von der Dammschüttung für das UW/FU Lavanttal betroffen wird, wobei es sich dabei bereits um eine randlich flussabseits gelegene Stillwasserzone im eingestauten Bereich handelt, welcher wiederum keinen negativen Einfluss auf die Hochwasserabfuhr hat, sodass entgegen dem Vorbringen keine Verschlechterung für das ggst. Grundstück zu erwarten ist.

Was die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des Abflusses der Oberflächenwässer vom Standort des UW/FU Lavanttal betrifft, ist dem Umweltverträglichkeitsgutachten – unter Hinweis auf die entsprechenden Projektunterlagen zum UW/FU Lavanttal – zu entnehmen, dass die Oberflächenwässer aus den befestigten Flächen bzw. die Dachwässer auf eigenen Grund über Sickermulden bzw. Versickerungsschächte zur Versickerung gebracht werden, sodass eine Vernässung des Bodens auf dem ggst. Grundstück und ein Eintrag von schädlichen Substanzen infolge der Errichtung des UW/FU Lavanttal aufgrund der vorgesehenen Ausführung und der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

**Einwendung betreffend Beeinträchtigung des Fischereirechts des Benediktinerstifts St. Paul in der Lavant infolge Mobilisierung fischereischädlicher Stoffe aus dem Bauflächenbereich im Hochwasserfall:**

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zu entnehmen, dass die entsprechenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung betreffend Wasser und Untergrund geeignete Sofortmaßnahmen (zB Einsatz von auf der Baustelle vorgehaltenen Ölbindemitteln und umgehende Entsorgung von allfällig kontaminiertem Bodenmaterial) zum Schutz vor

Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwässern im Falle eines unkontrollierten Austretens wassergefährdender Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffen vorgesehen sind, die auch den Hochwasserfall berücksichtigen und bei einer Überflutung des Radweges die Baustellenzufahrt sofort eingestellt wird.

Die (fertig gestellten) Anlagen des UW/FU Lavanttal befinden sich jedenfalls deutlich über dem HQ 100 der Lavant und somit außerhalb des Gefährdungsbereiches von Hochwässern. Unter diesem Aspekt ist daher keine Beeinträchtigung der Lavant und damit des zugehörigen Fischereirechts des Benediktinerstifts St. Paul zu erwarten.

**Einwendung betreffend vorübergehender Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung in den Kampacherbach und damit Beeinträchtigung des Fischereirechts des Benediktinerstifts St. Paul sowie daraus resultierender Forderung nach Errichtung geeigneter Absetzanlagen vor Beginn der Einleitung:**

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu - unter Hinweis auf die entsprechenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung betreffend Wasser und Untergrund bzw. auf die Maßnahmenübersicht in der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung- zu entnehmen, dass Wässer aus Baumaßnahmen (zB Wasserhaltungsmaßnahmen), die den Kampacherbach durch Trübungen bzw. durch erhöhte pH-Werte belasten könnten, über Absetzanlagen und erforderlichenfalls mit Neutralisation vorgereinigt und dann erst in den Kampacherbach eingeleitet werden, sodass entsprechend den bereits projektseitig vorgesehenen Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen oder Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten sind.

Aus der im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend erstatteten Stellungnahme des Projektanten der Bauwerberin ergibt sich darüber hinaus, dass derartige Wasserhaltungsmaßnahmen überhaupt nur bei erhöhten Grundwasserniveaus erforderlich sind und entsprechend der Herstellung der Leitungskünette von kurzer Dauer (wenige Tage) sein werden, wobei zur Vorreinigung (als bereits bewährte Maßnahme) Absetzcontainer vorgesehen sind.

Ergänzend dazu ist auf die Ausführungen der Projektwerberin in ihrer Schlussstellungnahme zu verweisen, wonach für die Errichtung der 20 kV Kabelanlage keine Grundstücksflächen des Benediktinerstifts St. Paul beansprucht werden und die Querung des Kampacherbaches durch das 20 kV Kabel innerhalb der ÖBB-Bahngrundgrenze erfolgt.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auf die (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Einwendung stehenden) Festhaltung der Projektwerberin hinzuweisen, wonach die Errichtung der Endlage des Kampacherbaches keinen Gegenstand des ggst. Vorhabens darstellt. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf die in der Schlussstellungnahme der Projektwerberin enthaltene Mitteilung hinzuweisen, wonach zum Kampacherbach zwei wasserrechtliche Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg bezüglich des „Provisoriums Kamperbach“ sowie der „Endlage Kamperbach“ anhängig sind.

**Einwendungen betreffend die Umweltverträglichkeitserklärung, wonach diese in bestimmten Bereich unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar sei bzw. methodische Korrekturen erforderlich seien:**

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich dazu zusammenfassend, dass die

erforderlichen Grundlagen, Angaben, Daten, Erhebungen und Beschreibungen in einem für die Begutachtung durch die UVP-Sachverständigen erforderlichen Ausmaß zur Verfügung standen, auch wenn diese in einzelnen Punkten nicht leicht aufzufinden waren.

Zu einzelnen relevierten Punkten ist dazu im Einzelnen weiter auszuführen:

Was eine Auflistung der Emissionsfaktoren jeder einzelnen Quelle in den jeweiligen Untersuchungsgebieten in Form umfangreicher Tabellen betrifft, konnte gemäß den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin und elektromagnetische Felder im Umweltverträglichkeitsgutachten davon abgesehen werden, da im Technischen Bericht Luft und Klima (Einlage Nr.: UV 05-03.01, Dok. Nr.: BSVKAB-UV-0503LK-00-0001) alle notwendigen Formeln und die verwendeten Parameter zur Berechnung der Emissionsfaktoren, welche für die Ausbreitungsrechnung verwendet worden sind, angegeben wurden und somit die Berechnungswege leicht nachvollziehbar sind.

Was allenfalls zu ergänzende Angaben bezüglich Abfallaufkommen und Entsorgung während der Bauphase betrifft, ist zum einen auf die Ausführungen der Projektwerberin zu verweisen, wonach eine Mengenangabe der Abfallarten nicht vorgenommen wurde, da es sich bei den anfallenden Baustellenabfällen grundsätzlich nur um Haushaltsmüll, der durch das arbeitende Personal auftritt, handelt und jedenfalls mit weniger als 1 t/a Jahr anzusetzen ist und bei den anfallenden, lieferabhängigen Verpackungsmaterialien ebenfalls von Mengen kleiner 1 t/a auszugehen ist. Die anfallenden Holzabfälle setzten sich aus den Trommelschalungen der Kabeltrommeln, welche lieferantenabhängig eingesetzt werden, deren Menge daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, und den Rodungsabfällen zusammen. Die anfallenden Holzabfälle werden gemäß Forstgesetz verbracht. Anfallende Abfälle werden jedenfalls im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes behandelt.

Diesbezüglich ist auch auf die Bezug habenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen, wonach infolge der Struktur des Vorhabens überwiegend Schüttungen anfallen und kaum Abträge von Materialien bzw. ein Wiedereinbau dieser im Baubereich erfolgt. Abträge zum Entsorgen erfolgen nur dann, wenn diese Materialien im Rahmen des Vorhabens nicht verwertet werden können. Diese Abfälle werden innerhalb des Gesamtprojekts (bei diesem fallen erhebliche Ausbruchsmengen an) entsprechend ordnungsgemäß deponiert / entsorgt. Zusammenfassend wird vom UVP-Sachverständigen festgestellt, dass die anfallenden Abfälle somit nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Was den aufgezeigten, vermeintlichen Widerspruch im Klima- und Energiekonzept (Einlage Nr. UV 03-01.05) betrifft, ist zu sagen, dass diesem auf Seite 10 zu entnehmen ist, dass der Betrieb des Vorhabens keinen Energiebedarf erfordert, wobei diese Aussage gemäß den ergänzenden Angaben der Projektwerberin im Zuge der Ortsverhandlung insofern zu spezifizieren ist, als sie sich auf das 20 kV und das 110 kV Kabel bezieht. Der Energiebedarf der Unterwerke und Frequenzumformer ist in Kapitel 5.2 aufgeschlüsselt. Von der Darstellung der Leitungsverluste bei der Energieübertragung wurde abgesehen, da diese mit erfahrungsgemäß <0,5 % ein geringes Ausmaß annehmen.

Den Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik im Umweltverträglichkeitsgutachten kann dazu ergänzend zusammenfassend entnommen werden, dass das im ggst. Projekt vorgesehene System der Bahnstromversorgung (zwei Frequenzumformer) auf einer Hochleistungsstrecke für eine Bahnstromversorgung noch nie angewendet wurde, sodass die Festlegungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Bahnstromversorgung erst im Rahmen der Abnahme- und Inbetriebnahmeprüfungen abgestimmt werden können. Dies hat zur Folge, dass aus technischer Sicht die ergänzend geforderten Daten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht schlüssig erhoben

und dargestellt werden können, wobei der Eigenenergiebedarf der Frequenzumformer und Unterwerke sowie die Leitungsverluste aufgrund der Erfahrungen aus dem Bahnstromnetz der ÖBB angegeben wurden.

Was den Vorhalt, dass in den Tabellen 4, 5 und 8 des Fachberichtes „Wasser und Untergrund“ (Einlage UV 04-05.01) der Umweltverträglichkeitserklärung als Schwellenwert für Pestizide 0,1 µg/l angegeben wird, und den diesbezüglichen Hinweis betrifft, dass dieser Schwellenwert gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser für Einzelstoffe gilt; für die Summe von Pestiziden hingegen ein Schwellenwert von 0,5 µg/l gemäß § 6 Abs. 2 Z 32 UKG gilt, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen, wonach irrtümlich der Schwellenwert für Einzelstoffe und nicht für die Summe der Pestizide angegeben wurde und dieser Vorhalt daher zutrifft. Den Ausführungen des UVP-Sachverständigen ist allerdings auch zu entnehmen, dass dieser Umstand jedoch ohne Belang bleibt, da die analysierten Konzentrationen deutlich unter dem Schwellenwert von 0,1 µg/l liegen und die beschriebenen Auswirkungen somit unverändert bleiben.

**Einwendung, wonach die Alpenkonvention bzw. die mit ihr verbundenen Protokolle (betr. Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz etc.) beim ggst. Vorhaben nicht entsprechend berücksichtigt worden seien:**

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zu entnehmen, dass – unabhängig von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Alpenkonvention – das ggst. Vorhaben nicht im Gegensatz zu den entsprechenden Protokollen der Alpenkonvention steht, sondern vielmehr eine Beeinträchtigung der in der Alpenkonvention definierten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

**Einwendungen betreffend Grundeinlöse:**

Diesbezüglich ist auszuführen, dass es sich bei diesen Fragen nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger Nachteile handelt und diese daher zivilrechtliche Fragen darstellen, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen waren.

**Einwendung, wonach (sinngemäß) eine „Stückelung“ der Vorhaben „Koralmbahn“ und „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ unzulässig sei:**

Dazu ist allgemein zu sagen, dass Anlass für die planerische und damit auch für die verfahrensrechtliche Trennung der Vorhaben „Koralmbahn“ und „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ gerade nicht die Vermeidung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 war, da sowohl entsprechende Verfahren nach dem UVP-G für das Vorhaben „Koralmbahn“ (im Rahmen des damals anzuwendenden „Trassenverordnungsverfahrens“ mit nachfolgenden, darauf aufbauenden eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren) als nunmehr auch ein entsprechendes Verfahren nach dem UVP-G für das Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ (im Rahmen des derzeit anzuwendenden „teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens“) durchzuführen waren bzw. sind. Eine „Stückelung“, deren Grund darin zu suchen ist, ein Verfahren nach dem UVP-G zu vermeiden („Umgehungsabsicht“), liegt daher nicht vor.

Im Zuge der Durchführung der Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Koralmbahn“ wurde von der Projektwerberin auf die hinkünftig erforderliche Bahnstromversorgung Bedacht genommen, diese aber aus dem Grund, dass zwischen dem Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Koralmbahn“ bzw. der Erstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung; im Wesentlichen in den Jahren 2000 und 2001) einerseits und dem Zeitpunkt, in dem das Vorhaben „Koralmbahn“ mit einer Bahnstromversorgung ausgerüstet werden würde, ein Zeitraum von rund 10 Jahren liegen würde, in dem eine wesentliche Weiterentwicklung des Standes der Technik für eine Bahnstromversorgung zu erwarten war.

Der Umweltverträglichkeitserklärung für das ggst. Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralm-bahn“ (insbesondere Projektbegründung und Alternativen, UV 02-01.01) ist dazu zu entnehmen, dass die Entscheidung der nachträglichen Einreichung bewusst gewählt wurde, um im Zuge der langen Genehmigungs- und Errichtungsphase der Koralmbahn unmittelbar auf die neuesten technologischen Entwicklungen reagieren zu können und das Bahnstromversorgungssystem der Koralmbahn entsprechend kurzfristig auf Basis der neuesten technologischen Erkenntnisse entwickeln zu können, sodass auch aus diesem Grund von keiner „Stückelung“ auszugehen ist.

**Einwendung, wonach die Unterlagen für das ggst. Vorhaben nicht vollständig aufgelegt seien und daher die Fristen für die Auflage der Unterlagen nicht gewahrt worden seien:**

Diesbezüglich ist auf die Darstellung des Verfahrenshergangs weiter oben zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die dem ggst. Vorhaben zugrunde liegenden, erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 vollständig aufgelegt wurden und sich aus der Einwendung auch kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass dies nicht der Fall gewesen ist.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich die Verpflichtung zur Auflage durch die Behörde auf die Auflage der dem dem konkreten UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen ergibt.

Festzuhalten ist auch, dass das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass die von der Projektwerberin vorgelegten (und von der Behörde vollständig) aufgelegten Unterlagen für eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht ausreichend gewesen wären.

**Zusammenfassung**

**Umweltverträglichkeit**

Die Beschreibung der zahlreichen und umfangreichen Maßnahmen ist der UVE und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Umweltverträglichkeitsgutachten sowie den ergänzenden Ausführungen der UVP-Sachverständigen in der Verhandlungsschrift zu entnehmen bzw. ist auf diese zu verweisen.

Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommenen zwingenden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherungen ist jedenfalls von der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Die Antragstellerin wird ausdrücklich auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführte empfohlene Maßnahme betreffend Prüfung im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Bauabwicklung, inwieweit die baubedingten Transporte teilweise über die Südseite des Unterwerkes Werndorf von der Gemeindestraße Werndorf – Weitendorf aus durchgeführt werden können, hingewiesen, welche zu einer noch weiteren Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation führen würde.

**Zusammenfassung der Entscheidungsgründe**

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem gegenständlichen Projekt unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen (UVE samt Unterlagen, Bauentwurf), des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG, des von der Behörde eingeholten Umweltverträglichkeitsgutachtens und forsttechnischen Gutachtens sowie der seitens der Parteien und Beteiligten erstatteten Vorbringen im Verfahren, die im Spruch

angeführte Genehmigung unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt werden konnte.

Hiebei ist auch zu berücksichtigen, dass die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergeben hat und unter Einhaltung der zusätzlichen, in den Spruch als Nebenbestimmungen aufgenommenen Vorschriften und Maßnahmen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt werden.

Hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ergibt sich aus dem Gutachten gemäß § 31a EISbG, dass die Projekterstellung dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Hiebei wurde auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen abgestellt und sind die solcherart beschriebenen gesetzlichen Anforderungen bei der Erlassung des Bescheides erfüllt worden. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem im Rahmen dieses Bescheides festzustellenden Sachverhalte samt den zugrunde liegenden Projektunterlagen, insbesondere dem Umweltverträglichkeitsgutachten, dem Gutachten gemäß § 31a EISbG sowie den sonstigen Vorbringen im Zuge des Verfahrens.

Die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist im Verfahren nicht widerlegt worden. Ebenso ist die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EISbG im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht widerlegt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte das Vorliegen der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden und das gegenständliche Vorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

## **B. Kosten**

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.



Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### **Hinweis:**

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde eine **Gebühr** von EUR 30,- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

#### **Hinweis**

Dieser Bescheid wird durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

#### **Beilage**

Verhandlungsschrift vom 20. Oktober 2016, GZ. BMVIT-820.388/0021-IV/IVVS4/2016

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Erich Simetzberger

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Erich Simetzberger  
Tel.: +43 (1) 71162 65 2215  
Fax: +431 71162 65 62215  
E-mail: [erich.simetzberger@bmvit.gv.at](mailto:erich.simetzberger@bmvit.gv.at)